



Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
an der Universität Bayreuth
vom 20. November 2012
in der Fassung der Sammeländerungssatzung
vom 25. März 2022**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungs- und Studienordnung:^{*)}

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Bachelorprüfung	3
§ 2	Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit.....	3
§ 3	Teilbereiche des Studiengangs	4
§ 4	Prüfungsausschuss.....	4
§ 5	Prüfer und Beisitzer.....	5
§ 6	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	6
§ 7	Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen.....	6
§ 8	Anrechnung von Kompetenzen.....	6
§ 9	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer	7
§ 10	Prüfungsbestandteile.....	8
§ 11	Prüfungsformen	8
§ 12	Bachelorarbeit.....	11
§ 13	Leistungspunktsystem.....	13
§ 14	Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen.....	13
§ 15	Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter	14
§ 16	Prüfungsnoten	14
§ 17	Prüfungsgesamtnote.....	15
§ 18	Bestehen der Bachelorprüfung.....	15
§ 19	Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen.....	16
§ 20	Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung	17
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten.....	17
§ 22	Mängel im Prüfungsverfahren	17
§ 23	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	18
§ 24	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	18
§ 25	Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis	19
§ 26	Studienberatung.....	19
§ 27	In-Kraft-Treten.....	20
Anhang: Modulbereiche/Module, Leistungspunkte und Prüfungen.....		21

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung

¹Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung als berufsqualifizierender Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen wird festgestellt, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und praxisrelevanten Kompetenzen in den jeweiligen Teilbereichen erworben hat und die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist.

²Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.).

§ 2

Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium kann als Vollzeitstudiengang oder als Teilzeitstudiengang absolviert werden. ²Der Studienbewerber muss sich bei der Anmeldung entscheiden, ob er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. ³Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. ⁴Das Vollzeitstudium umfasst sechs Semester inklusive der Bachelorarbeit (Regelstudienzeit). ⁵Das Teilzeitstudium umfasst zwölf Semester einschließlich der Bachelorarbeit. ⁶Im Teilzeitstudium dürfen in jedem Semester höchstens 20 LP erworben werden. ⁷Sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die für das Vollzeitstudium festgelegten Fristen ebenso für das Teilzeitstudium. ⁸Einzelheiten zum Studienablauf gehen aus dem jeweiligen Studienplan hervor.
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des fünften Semesters (Vollzeitstudium) oder des zehnten Semesters (Teilzeitstudium) abgefasst.
- (3) Das vorgeschriebene Praktikum soll in das Studium integriert und innerhalb der Regelstudienzeit abgeleistet werden.
- (4) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (5) Das Studium soll zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (6) Zum Grundlagen- und Orientierungsbereich des Studiums gehören die Modulbereiche A, B und E.

§ 3

Teilbereiche des Studiengangs

- (1) Das Studium des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen ist modular gegliedert und besteht aus den folgenden Modulbereichen:
- Modulbereich A: Überfachliche Grundlagen und Verzahnungsbereich,
 - Modulbereich B: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen I,
 - Modulbereich C: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen II,
 - Modulbereich D: Ingenieurwissenschaftlicher Wahlbereich,
 - Modulbereich E: Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen,
 - Modulbereich F: Rechtswissenschaftliche Grundlagen,
 - Modulbereich G: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
 - Modulbereich H: Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlicher Wahlbereich,
 - Modul I: Bachelorarbeit
- (2) ¹Die Praxisbezogenheit wird durch das Pflichtpraktikum unterstrichen. ²Näheres regelt die Praktikumsordnung für diesen Studiengang.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ²Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern; der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften (zwei Mitglieder) und vom Fakultätsratsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (zwei Mitglieder) aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁵Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sollten aus unterschiedlichen Fakultäten stammen. ⁶Scheidet ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied des Prüfungsausschusses während seiner Amtszeit aus der Universität Bayreuth aus, so scheidet es auch aus dem Prüfungsausschuss aus. ⁷Die jeweilige Fakultät kann für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied bzw. einen neuen Stellvertreter nachwählen.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren jeweilige Ersatzvertreter anwesend und stimmberechtigt sind. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und dem Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zu eventuellen Reformen dieser Satzung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

- (3) ¹Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ²Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Beisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen i.V.m. der Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (HSZGS) an der Universität Bayreuth in den jeweils geltenden Fassungen oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung.
 2. die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung entsprechend der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.

- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
- $$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
- mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet, dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit. ³Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) ¹Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und die jeweilige Prüfungsform soweit nicht im Anhang Übersicht II vorgegeben, werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekanntgegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekanntgegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:
 1. aus den im Anhang aufgeführten Prüfungen zu den laufenden Modulen und
 2. der Bachelorarbeit.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hausarbeiten und Präsentationen, Testaten oder Praktikumsberichten abgelegt.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²In Fällen des Abs. 7 findet die Regelung von Satz 1 keine Anwendung.
- (4) ¹Klausuren werden wenigstens einstündig bis zweistündig durchgeführt, Ausnahmen sind im Anhang Übersicht II definiert. ²Die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ³Sie beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltung/en. ⁴Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfer. ⁵Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁶Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁷In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁸Der Studierende kann freiwillig schriftliche Prüfungsleistungen in mehreren Teilen absolvieren, sofern dies beim jeweiligen Modul im Anhang angegeben ist. ⁹Bei der erstmaligen Anmeldung zur Modulprüfung ist anzugeben, ob die Prüfung in mehreren Teilen abgeleistet wird. ¹⁰Wird eine geteilte Modulprüfung nicht in allen Teilen bestanden, so ist sie als „nicht ausreichend“ zu werten.

- (5) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Die Klausuren werden in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁴Die Beurteilung soll spätestens sechs Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁵Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (7) ¹Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. ²Werden Klausuren nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Bestimmungen der Abs. 4 und 6 Sätze 1 und 2 nur für den Teil, der nicht im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt. ³Die Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind vom Erst- und Zweitprüfer zu erstellen. ⁴Von den Prüfern ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. ⁵Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. ⁶Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.
- (8) ¹Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. ²Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. ³Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ⁴Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ⁵Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. ⁶Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note
- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
 - 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
 - 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
 - 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
 - 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
 - 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
 - 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
 - 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent

- 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
- 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent
der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. ⁷Eine
nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ⁸Wurde die Min-
destpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

⁹Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Er-
gebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- Bestehensgrenzen,
- erreichte Punktzahl,
- Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl
bzw. Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

¹⁰Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für
die einzelnen Teile Noten zu vergeben. ¹¹Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten
die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

- (9) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung
der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 60 Minuten betragen. ²Die mündliche Prü-
fung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deut-
scher Sprache durchgeführt. ³Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein
Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände
und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandi-
daten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und
dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prü-
fern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (10) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der
nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen
Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlos-
sen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öff-
fentlichkeit.
- (11) ¹Schriftliche Hausarbeiten werden im Vorfeld oder im Anschluss an das zugrundeliegende Semi-
nar verfasst. ²Die Auswahl des Seminars obliegt dem Kandidaten. ³Das Thema und der Bearbei-
tungszeitraum werden vom zuständigen Prüfer festgelegt; das Thema wird unter Berücksichti-
gung des Kandidatenwunsches festgelegt. ⁴Die Bearbeitungsfrist für die Seminar-Hausarbeit be-
trägt in der Regel vier Wochen. ⁵Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb
dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁶In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kan-
didaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um
höchstens eine Woche verlängern. ⁷Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er
durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁸Wird die Arbeit
nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁹Der Prüfer setzt die

Note gemäß § 16 fest. ¹⁰Das bewertete Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (12) ¹Präsentationen werden im Rahmen des zugrundeliegenden Seminars gehalten. ²Das Thema der Präsentation wird vom Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung vergeben und bezieht sich auf die schriftliche Hausarbeit, soweit eine angefertigt wurde. ³Es handelt sich um Präsentationen von 20-60 Minuten Dauer. ⁴Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.
- (13) Schriftliche Hausarbeiten und Präsentationen können in deutscher oder auf Wunsch des Kandidaten auch in englischer Sprache vorgelegt werden.
- (14) ¹Im CAD-Kurs (Creo Parametric, vormals Pro/Engineer) ist die regelmäßige Anwesenheit verpflichtend. ²Nur durch die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung kann der zu vermittelnde Kompetenzerwerb gewährleistet werden, denn die Arbeitsformen in der Veranstaltung werden durch die aktive, kontinuierliche Mitarbeit der Teilnehmer getragen. ³Bei mehr als zwei Fehlterminen pro Semester aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen kann der mit der Veranstaltung zu vermittelnde Kompetenzerwerb nicht als nachgewiesen gelten und er gilt als nicht bestanden. ⁴Für die Wiederholung gilt §19 entsprechend. ⁵Werden Gründe für ein nicht zu vertretendes Versäumnis der Veranstaltung geltend gemacht, so gilt § 23 entsprechend.
- (15) ¹Ein Testat ist eine Bescheinigung des Dozenten über eine erfolgreich durchgeführte praktische Tätigkeit in einer Übung oder im Praktikum. ²Die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom jeweiligen Prüfer bekanntzugeben.
- (16) ¹Der Praktikumsbericht dokumentiert die erreichten Ergebnisse der Praktikumsversuche nach Vorgabe des Dozenten und wird bis zum Ende des Praktikums erstellt. ²Die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom jeweiligen Prüfer bekanntzugeben.

§ 12

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch einen an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften oder der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 5 Abs. 1 prüfungsberechtigten Hochschullehrer des

entsprechenden Fachs über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Ausgabetermin ist aktenkundig zu machen. ⁴Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Bachelorarbeit im sechsten Semester (Vollzeitstudium) bzw. nach dem zehnten Semester (Teilzeitstudium) stattfindet.

- (3) ¹Die Bachelorarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von max. 360 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen (Vollzeitstudium) bzw. 24 Wochen (Teilzeitstudium). ³In Fällen, in denen der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens drei Wochen (Vollzeitstudium) bzw. sechs Wochen (Teilzeitstudium) verlängern. ⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungsfrist entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder auf Wunsch des Kandidaten auch in englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (5) ¹Die Arbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Ein Exemplar der Bachelorarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form einzureichen.
- (7) ¹Der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen (Vollzeitstudium) bzw. der ersten vier Wochen (Teilzeitstudium) das Thema zurückgeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter. ²Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5 zu beurteilen. ³Die Gutachten/ Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁴Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest.
- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (10) ¹Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (11) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang).
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegezG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16

Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

(2) Besteht ein Modul aus mehreren Teilmodulen, ist die Prüfungsleistung in jedem Teilmodul erfolgreich zu absolvieren.

(3) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren erfolgreich abzulegenden Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten oder die Gewichtung der Leistungen erfolgt wie im Anhang angegeben. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 17

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der mit den Leistungspunkten einfach gewichteten Modulnoten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Überschreitet in einem Modulbereich mit Wahlmöglichkeiten die Anzahl der Leistungspunkte der gewählten Module den geforderten Wert des betreffenden Modulbereichs, so wird das Modul mit der schlechtesten Note nur mit derjenigen Anzahl an Leistungspunkten einfach gewichtet, die ein exaktes Erreichen des geforderten Werts des Modulbereichs gewährleistet.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶In Studiengängen, die noch nicht die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester hervorgebracht haben, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen überschritten ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zur ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 18

Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder Modulleistung mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.

- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des achten Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis Ende des sechzehnten Semesters im Teilzeitstudium die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.
- (4) ¹Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich. ²Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ³Unabhängig von der Exmatrikulation ist dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen bekannt zu geben. ⁴Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 19

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Zur Notenverbesserung können bis zu drei bestandene Prüfungen freiwillig wiederholt werden. ²Darüber hinaus ist eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Bachelorarbeit nicht zulässig.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in fünf Prüfungen zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.

- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung bzw. der nicht bestanden Bachelorarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 24

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25

Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird vom Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Bachelor of Science“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung B.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Bachelorarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „Bachelor of Science“ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG).

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Bei Fragen, die den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Fachstudienberater des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen. ²Sein Name ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
1. von Studienanfängern,
 2. bei der Änderung von Schwerpunkten,

3. nach nicht bestandenem Prüfungen,
4. falls der Studienverlauf im Vollzeitstudium 30 Leistungspunkte bzw. im Teilzeitstudium 15 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
5. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel
6. vor einem Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium.

§ 27

In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2012/2013 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth vom 15. Oktober 2010 (AB UBT 2010/068), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Juli 2012 (AB UBT 2012/037); auf Antrag können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.
- (2) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth vom 15. Oktober 2010 (AB UBT 2010/068), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Juli 2012 (AB UBT 2012/037), tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.*)

*) Die Sammeländerungssatzung vom 25. März 2022 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 26. März 2022 in Kraft.

Anhang: Modulbereiche/Module, Leistungspunkte und Prüfungen

ÜBERSICHT I

In der Übersicht I sind die Leistungspunkte pro Modulbereich angegeben.

Modulbereiche	Veranstaltungen	Modulprüfungen (LP)
A Überfachliche Grundlagen und Verzahnungsbereich	A-1 bis A-8	40
B Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen I	B-1 bis B-4	34
C Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen II	C-1 bis C-3	18
D Ingenieurwissenschaftlicher Wahlbereich	D-0 bis D-7	10
E Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	E-1 bis E-7	31
F Rechtswissenschaftliche Grundlagen	F-1 bis F-4	15
G Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	G-1 bis G-14	10
H Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlicher Wahlbereich	H-1 bis H-3	10
I Bachelorarbeit	I	12
Summe		180

ÜBERSICHT II

In der nachfolgenden Übersicht werden die angebotenen Modulbereiche, Module und Prüfungen aufgeführt. Im Rahmen des Ingenieurwissenschaftlichen Wahlbereichs (Modulbereich D) sind von den Studierenden Module im Umfang von mindestens 10 LP auszuwählen.

Im Rahmen des Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Wahlbereichs (Modulbereich H) sind von den Studierenden Module im Umfang von 10 LP auszuwählen. Folgende Spezialisierungen können gewählt werden:

1. Technologie- und Innovationsmanagement
2. Wirtschaftsinformatik
3. Dienstleistungsmanagement
4. Produktion und Logistik
5. Internationales Management
6. Technik- und Umweltrecht
7. Finanzierung, Rechnungslegung und Steuern
8. Controlling

In beiden Modulbereichen können die Studierenden nach Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie unter Voraussetzung einer Teilnahmezusage des Dozenten für eine Spezialisierung auch andere Module wählen, die den Lernzielen der zu ersetzenden Module entsprechen und das Erreichen der Qualifikationsziele des Studiengangs gleichermaßen sicherstellen. Über die Gleichwertigkeit der Module entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende.

Modulbereich A: Überfachliche Grundlagen und Verzahnungsbereich						
Modul	Bezeichnung	Art	SWS	LP	Modulprüfung	Wahl
A1-1	Mathematische Grundlagen I a	V+Ü	6	8	Klausur	
A1-2	Mathematische Grundlagen I b	V+Ü	6	8	Klausur	
A-2-1	Statistische Methoden I	V+Ü	4	5	Klausur	15 LP aus A-2 bis A-7 zu wählen*)
A-2-2	Statistische Methoden II	V+Ü	4	5	Klausur	
A-3	Software-Projektseminar	S	4	5	Hausarbeit	
A-4-1	Einführung in die Informatik für Hörer anderer Fachrichtungen	V+Ü	4	5	Klausur	
A-4-2	Programmieren für Ingenieure	V+Ü	3	5	Klausur	
A-5	Planspiele/Fallstudien**)	S	4	5	Hausarbeit	
A-6	Business English	K	4	5	Klausur	
A-7	Teamprojektarbeit	TP	4	5	Hausarbeit	
A-8	Industriepraktikum	P		9	Praktikumsbescheinigung	
	Summe			40		

Modulbereich B: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen I						
Modul	Bezeichnung	Art	SWS	LP	Modulprüfung	Wahl
B-1	Technische Mechanik	V+Ü	9	11	Klausur (4h)	
B-2	Techn. Thermodynamik	V+Ü	6	8	Klausur (4h) [§ 11 Abs. 4: Teilprüfung 120 min TT1 und 120 min TT2 (je 50 %)]	
B-3	Produktions- und Technologiemanagement	V+Ü	5	6	Klausur	
B-4-1	Konstruktionslehre und CAD I	V+Ü	4	5	Klausur	
B-4-2	Konstruktionslehre und CAD II	P + CAD- Kurs	4	4	Praktikumsbescheinigung und Teilnahme § 11 Abs. 14	
Summe			29	34		

Modulbereich C: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen II						
Modul	Bezeichnung	Art	SWS	LP	Modulprüfung	Wahl
C-1	Grundlagen der Elektrotechnik für Wirtschaftsingenieure	V+Ü	4	6	Klausur	
C-2	Messtechnik	V+Ü	4	5	Klausur	
C-3	Produktentwicklung	V+Ü	6	7	Klausur [§ 11 Abs. 4: Teilprüfung 30 min PE1 (40 %) und 90 min PE2 (60 %)]	
Summe			14	18		

Modulbereich D: Ingenieurwissenschaftlicher Wahlbereich: 10 LP wählen						
Modul	Bezeichnung	Art	SWS	LP	Modulprüfung	Wahl
D-0	Grundlagen der Mechatronik	V+Ü	4	5	Klausur (90 min, 100 %), Testat und Praktikumsbericht	Insgesamt 10 LP zu wählen (bei Belegung von 11 LP findet § 17 Abs. 1 Satz 3 Anwendung)
D-1	Anwendungen der Mechatronik	V+Ü	4	5	Klausur (90 min, 100 %), Testat und Praktikumsbericht	
D-2	Regelungstechnik	V+Ü	4	5	Klausur	
D-3	Elektrische Energietechnik	V+Ü	4	5	Klausur (90 min, 100 %), Testat und Praktikumsbericht	
D-4	Grundlagen der Energieumwandlung	V+Ü	4	6	Klausur	
D-5	Werkstoffe für Wirtschaftsingenieure + Werkstoffmechanik und -prüfung	V	3	5	Klausur	
D-6	Werkstoffe	V+Ü	5	5	Klausur	
D-7	Produktionstechnik	V	3	5	Klausur	
	Summe			10		

Modulbereich E: Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen						
Modul	Bezeichnung	Art	SWS	LP	Modulprüfung	Wahl
E-1	Buchführung und Abschluss	V+Ü	3	3	Klausur	
E-2	Kostenrechnung	V+U	3	3	Klausur	
E-3	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V+Ü	3	5	Klausur	
E-4	Marketing	V+Ü	3	5	Klausur	
E-5	Produktion und Logistik	V+Ü	3	5	Klausur	
E-6	Finanzwirtschaft	V+Ü	3	5	Klausur	
E-7	Rechnungslegung (Bilanzen)	V+Ü	3	5	Klausur	
	Summe		21	31		

Modulbereich F: Rechtswissenschaftliche Grundlagen						
Modul	Bezeichnung	Art	SWS	LP	Modulprüfung	Wahl
F-1	Wirtschaftsrecht I (Bürgerliches Recht mit Vertragsrecht)	V+Ü	4	5	Klausur	Insgesamt 15 LP zu wählen*)
F-2	Wirtschaftsrecht II (Handels- und Gesellschaftsrecht)	V+Ü	4	5	Klausur	
F-3	Öffentliches Recht für Nicht-Juristen	V	2	5	Klausur	
F-4	Technikrecht I (Grundlagen)	V	2	5	Klausur	
	Summe		8	15		

Modulbereich G: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre						
Modul	Bezeichnung	Art	SWS	LP	Modulprüfung	Wahl
G-1	Finanzmanagement	V+Ü	4	5	Klausur	Insgesamt 10 LP zu wählen*)
G-2	Investition mit Unternehmensbewertung	V+Ü	4	5	Klausur	
G-3	Controlling (Systeme der Kostenrechnung)	V+Ü	4	5	Klausur	
G-4	Bilanz- und Unternehmensanalyse	V+Ü	3	5	Klausur	
G-5	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	V+Ü	3	5	Klausur	
G-6	Grundlagen der Unternehmensbesteuerung	V+Ü	4	5	Klausur	
G-7	Marketing- und Dienstleistungsmanagement	V+Ü	3	5	Klausur	
G-8	Grundlagen der Organisationslehre	V+Ü	3	5	Klausur	
G-9	Planungs- und Entscheidungsmodelle	V+Ü	3	5	Klausur	
G-10	Grundlagen des Personalwesens und der Führungslehre	V+Ü	3	5	Klausur	
G-12	Grundlagen Internationales Management	V+Ü	3	5	Klausur	
G-13	Grundlagen des Technologie- und Innovationsmanagements	V+Ü	3	5	Klausur	
G-14	Empirische Wirtschaftsforschung I	V+Ü	3	5	Klausur	
	Summe		6/7/8	10		

Modulbereich H: Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlicher Wahlbereich. Im Rahmen des Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Wahlbereichs (Modulbereich H) sind von den Studierenden Module im Umfang von 10 LP auszuwählen.						
Modul	Bezeichnung	Art	SWS	LP	Modulprüfung	Wahl
Wahlbereich Technologie- und Innovationsmanagement			6	10		Insgesamt 10 LP zu wählen
H-1	Industrielles Emissionsmanagement	V+Ü	3	5	Klausur	
H-2	Seminar zu Technologie- und Innovationsmanagement	S	3	5	Hausarbeit und Präsentation	
Oder						
Wahlbereich Wirtschaftsinformatik			6	10		Insgesamt 10 LP zu wählen
H-1	Business Intelligence	V+Ü	3	5	Klausur	
H-2	Software-Projekt/Hauptseminar	S	3	5	Hausarbeit und Präsentation	
Oder						
Wahlbereich Marketing und Services			6	10		Insgesamt 10 LP zu wählen
H-1	Lehrveranstaltung aus dem Wahlangebot der Bachelor-Spezialisierung Marketing oder Dienstleistungsmanagement	V+Ü/S	3	5	Klausur, bei Seminaren: Hausarbeit und Präsentation	
H-2	Lehrveranstaltung aus dem Wahlangebot der Bachelor-Spezialisierung Marketing oder Dienstleistungsmanagement	V+Ü/S	3	5	Klausur, bei Seminaren: Hausarbeit und Präsentation	
Oder						
Wahlbereich Produktion und Logistik			6	10		Insgesamt 10 LP zu wählen
H-1	Supply Chain Management	V+Ü	3	5	Klausur	
H-2	Hauptseminar Produktion	S	3	5	Hausarbeit und Präsentation	
Oder						

	Wahlbereich Internationales Management		6	10		
H-1	Internationalisierung betriebswirtschaftlicher Funktionsfelder	V+Ü	3	5	Klausur	Insgesamt 10 LP zu wählen
H-2	Hauptseminar ILM	S	3	5	Hausarbeit und Präsentation	
	Oder					
	Wahlbereich Technik- und Umweltrecht		6	10		
H-1	Technikrecht I	S	3	5	Hausarbeit	Insgesamt 10 LP zu wählen
H-2	Umweltrecht	V+Ü	3	5	Klausur	
H-3	Ausgewählte Themen des Technik- und Umweltrechts	S	3	5	Hausarbeit	
	Oder					
	Wahlbereich Finanzierung, Rechnungslegung und Steuern		6	10		
H-1	Kapitalmarkttheorie und Risikomanagement	V+Ü	3	5	Klausur	10 aus 15 LP zu wählen*)
H-2	Steuergestaltung bei Unternehmen	V+Ü	3	5	Klausur	
H-3	Internationale Rechnungslegung	V+Ü	3	5	Klausur	
	Oder					
	Wahlbereich Controlling		6	10		
H-1	Konzepte und Instrumente des Controlling	V+Ü	3	5	Klausur	Insgesamt 10 LP zu wählen
H-2	Seminar zum Controlling	S	3	5	Hausarbeit und Präsentation	
	Summe		6	10		

Modul I: Bachelorarbeit					
Modul	Bezeichnung	SWS	LP	Modulprüfung	Wahl
I	Bachelorarbeit		12	Bachelorarbeit	
	Summe		12		

*) Werden mehr als die geforderten Leistungspunkte erbracht, gehen im Umfang der geforderten Leistungspunkte nur die Teilprüfungen mit den besten Noten in die Zeugnisrechnung ein.

***) Erbringung von Teilleistungen aus mehreren Planspielen/Fallstudien möglich.

Abkürzungsverzeichnis:

V = Vorlesung

Ü = Übung

S = Seminar

K = Sprachkurs

P = Praktikum

TP = Teamprojekt